

EU-Änderungsrichtlinie

STÄRKUNG DER VERBRAUCHER FÜR DEN ÖKOLOGISCHEN WANDEL

cepDossier Nr. 4/2022

Vorschlag COM(2022) 143 vom 30. März 2022 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der **Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen.**

Hintergrund | Ziel | Betroffene

Hintergrund: Nach Auffassung der Kommission werden Verbraucher aufgrund mangelnder Produktinformationen am Verkaufsort und aufgrund irreführender Geschäftspraktiken mit Blick auf die Nachhaltigkeit von Produkten daran gehindert, ökologisch nachhaltige Kaufentscheidungen treffen zu können.

Ziel: Durch einen erweiterten Lauterkeitsschutz und erweiterte Informationspflichten sollen Verbraucherrechte gestärkt und Verbraucher in die Lage versetzt werden, fundierte und ökologisch nachhaltige Kaufentscheidungen zu treffen und damit zur kreislauforientierten Wirtschaft beizutragen.

Betroffene: Verbraucher und Unternehmen.

Kurzdarstellung

► Hintergrund und Ziele

- Der Kommissionsvorschlag wurde in der Neuen Verbraucheragenda [siehe [cepAnalyse 10/2021](#)] sowie dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft [siehe [cepAnalyse 5/2020](#)] bereits avisiert [S. 1].
- Die Kommission geht davon aus, dass es Verbrauchern erschwert wird, ökologisch nachhaltige Kaufentscheidungen zu treffen. Dies führt sie auf mangelnde Produktinformationen am Verkaufsort und irreführende Geschäftspraktiken hinsichtlich der Nachhaltigkeit von Produkten zurück [S. 12].
- Laut Kommission sind es dabei vor allem irreführende Umweltaussagen („Grünfärberei“), das vorzeitige Ausfallen von Produkten („frühzeitige Obsoleszenz“) und die Verwendung unzuverlässiger und nicht transparenter Nachhaltigkeitssiegel, durch die nachhaltige Käufe verhindert werden [S. 1-2].
- Durch einen erweiterten Lauterkeitsschutz und durch neue Informationspflichten sollen Verbraucher daher in die Lage versetzt werden, Kaufentscheidungen zu fällen, die einen Beitrag zu einer kreislauforientierten Wirtschaft leisten [S. 1].
- Vorliegend sollen (1) die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken [[RL 2005/29/EG](#)] und (2) die Verbraucherrechterichtlinie [[RL 2011/83/EU](#)] entsprechend geändert werden [S. 1].
- Die Mitgliedstaaten haben bis zu 18 Monate nach Erlass der Änderungsrichtlinie Zeit, um die notwendigen Änderungen in ihren nationalen Vorschriften vorzunehmen. Die neuen nationalen Vorschriften sind dann spätestens 24 Monate nach Erlass der Änderungsrichtlinie anzuwenden. [Art. 4]

► Der erweiterte Lauterkeitsschutz: Änderungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken [Art. 1]

- Die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken [im Folgenden: RL 2005/29/EG] erfasst alle Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern [Art. 3 (1) RL 2005/29/EG]. Das Ziel der Richtlinie ist es, Verbraucher vor unlauteren Geschäftspraktiken zu schützen.
- Der Kommissionsvorschlag sieht vor, weitere Schutzvorschriften, insbesondere zu Umweltaussagen, zu Nachhaltigkeitssiegeln, zur Haltbarkeit von Produkten und zu Software-Aktualisierungen, in die RL 2005/29/EG aufzunehmen [S. 16-17, Art. 1].
- Nach Art. 5 (1) RL 2005/29/EG sind unlautere Geschäftspraktiken verboten. Dabei wird grundsätzlich unterschieden zwischen Praktiken, die unlauter sein können und Praktiken, die unter allen Umständen als unlauter anzusehen sind.
- Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter anzusehen sind, werden auf der sog. „Schwarzen Liste“ aufgeführt [Art. 5 (5) RL 2005/29/EG i.V.m. Anhang I; siehe hierzu auch die [Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG](#), S. 26].
- Zu den Geschäftspraktiken, die damit nun EU-weit verboten sein werden, gehören unter anderem [S. 17, Anhang des Vorschlags COM(2022) 143, Art. 5 (5) RL 2005/29/EG]:
 - Das Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem Zertifizierungssystem beruht oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde.

- Das Treffen einer Umweltaussage zum gesamten Produkt, wenn sie sich tatsächlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts bezieht.
 - Die Unterlassung der Information des Verbrauchers, dass ein Produktmerkmal vorliegt, das eingeführt wurde, um die Haltbarkeit zu beschränken.
 - Die Präsentation von Produkten als reparierbar, wenn sie es nicht sind.
 - Die Unterlassung der Information, dass ein Produkt so konzipiert wurde, dass seine Funktionalität durch die Verwendung von Betriebsstoffen, Ersatzteilen oder Zubehör, die nicht vom ursprünglichen Hersteller bereitgestellt wurden, beschränkt wird.
 - Unlautere Geschäftspraktiken sind darüber hinaus auch solche, die irreführend sind [Art. 5 (4) RL 2005/29/EG]. Der Kommissionsvorschlag sieht eine Erweiterung der Liste der wesentlichen Produktmerkmale vor, bei denen es als irreführend angesehen werden kann, wenn der Verbraucher darüber getäuscht wird. Hierzu gehören „ökologische und soziale Folgen“, „Haltbarkeit“ und „Reparierbarkeit“ [S. 16, Art. 1 (2) (a)].
- **Neue Informationspflichten: Änderungen der Verbraucherrechterichtlinie [Art. 2]**
- Die Verbraucherrechterichtlinie [im Folgenden: RL 2011/83/EU] gilt grundsätzlich für jegliche Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden [Art. 3 (1) RL 2011/83/EU] und enthält insbesondere vorvertragliche Informationspflichten der Unternehmer, aber auch weitere Verbraucherrechte.
 - Die RL 2011/83/EU hat vor allem zum Ziel, dass Verbraucher vor Vertragsschluss über wesentliche Merkmale von Produkten und Dienstleistungen informiert werden [siehe Art. 5 (1) und Art. 6 (1) RL 2011/83/EU].
 - Vor diesem Hintergrund sollen die Informationen, die Unternehmer Verbrauchern vor Vertragsschluss zur Verfügung stellen müssen, ausgeweitet werden.
 - Der Kommissionsvorschlag sieht insofern insbesondere vor, dass Verbraucher über die Haltbarkeit und die Reparierbarkeit von Produkten sowie über die Verfügbarkeit von Software-Aktualisierungen informiert werden [siehe vor allem Erwägungsgründe 22 und 29].
 - Die RL 2011/83/EU unterscheidet regelungstechnisch zwar zwischen unterschiedlichen Vertragsarten – zum Beispiel zwischen Fernabsatzverträgen und Verträgen, die nicht über den Fernabsatz abgeschlossen werden. Die nachfolgenden Informationspflichten betreffen jedoch alle Vertragsarten. Zukünftig müssen bereitgestellt werden [S. 18, Art. 2]:
 - Informationen über eine vom Hersteller ggf. abgegebene gewerbliche Haltbarkeitsgarantie und deren Laufzeit.
 - Informationen über das Fehlen einer Herstellerinformation über eine Haltbarkeitsgarantie bei energiebetriebenen Produkten [solche, die auf Energiezufuhr angewiesen sind, um bestimmungsgemäß zu funktionieren; siehe Art. 2 (1) (a)].
 - Informationen über den Zeitraum, währenddessen ein Hersteller oder ein Anbieter Software-Aktualisierungen bereitstellt.
 - Eine EU-Reparaturkennzahl, die die Reparierbarkeit eines Produkts ausweist und an der auf EU-Ebene derzeit gearbeitet wird [siehe hierzu auch [ceplinput Nr. 5/2022: Ein europäisches „Recht auf Reparatur“](#), S. 10].
 - Andere Reparaturinformationen, zum Beispiel zur Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturanleitungen, soweit eine EU-Reparaturkennzahl (noch) nicht verfügbar ist.